

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der green light GmbH

§ 1. Allgemeines

1.1 Die Regelungen dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten, sofern vertraglich nicht gesondert vereinbart, für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen der green light GmbH (nachfolgend „GL“ genannt). Sie gelten durch Bestellung bzw. Auftragserteilung als anerkannt.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich von GL anerkannt.

1.3 Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung oder den Auftrag vorbehaltlos annehmen oder ausführen.

1.4 GL ist berechtigt, sich zur Durchführung des Vertrages Dritter zu bedienen.

1.5 Alle technischen Daten unserer Kataloge, Datenblätter und sonstigen Verkaufsunterlagen, Listen und Zeichnungen sowie Gewichts-, Maß- und Mischungsangaben sind sorgfältig erstellt, bei Irrtümern bleiben nachträgliche Korrekturen vorbehalten.

1.6 Es liegt im Verantwortungsbereich des Bestellers zu prüfen, ob unser Produkt für den von ihm vorgegebenen Zweck geeignet ist.

1.7 Alle Regelungen dieser AGB gelten nur soweit zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote inklusive des Preises sind grundsätzlich freibleibend.

2.2 Die Angebotspreise sind keine Festpreise.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese dürfen nur nach vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die von uns genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

3.2 Verpackungs-, Versand-, Transport- und Versicherungskosten werden, soweit nicht anders vereinbart, gesondert berechnet. Der Kunde trägt ebenfalls etwaig anfallende Reisekosten.

3.3 Die Abrechnung der Lieferung und/oder Leistung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

3.4 GL ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem zu erwartenden Zeitaufwand und dem Wert der zu beschaffenden Materialien.

3.5 Mehrkosten, die durch Umstände entstehen, die GL nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Höhere Gewalt, Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden.

3.6 Alle Rechnungen werden kostenlos per E-Mail verschickt. Wenn die Rechnung per Post verschickt werden soll, halten wir uns das Recht vor, eine Gebühr in Höhe von EUR 8 zu erheben.

3.7 Die Rechnungen von GL sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist GL berechtigt, ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von 8 % über dem gültigen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Weitere noch fällige Lieferungen und/oder Leistungen können bis zur vollständigen Bezahlung zurückgehalten werden.

3.8 Dem Kunden ist es lediglich gestattet, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als dass sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4. Lieferfristen

4.1 GL ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und entsprechend zu berechnen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

4.2 Liefer- bzw. Leistungsfristen sind Schätzungen.

4.3 Die Einhaltung von Fristen für Lieferung und/oder Leistung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn GL die Verzögerung zu vertreten hat.

4.4 Im Falle höherer Gewalt oder sonst unvorhergesehener, außergewöhnlicher und von GL oder von Unterlieferanten von GL nicht zu vertretenden Umständen insbesondere Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmung, Streik, Arbeitskämpfe, Energie- und Rohstoffmangel sowie Eintritt unvorhergesehener Hindernisse ist GL berechtigt, Liefer- und Leistungsfristen angemessen zu verlängern.

§ 5. Gefahrübergang und Abnahme

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Sollte bei Lieferung „frei Haus“ vereinbart sein, so tritt das Risikoübergang auf wenn die barrierefreie Anlieferung auf einen verabredeten Platz geliefert ist.

5.2. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten besondere Vereinbarungen.

5.3 Soweit der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, in angemessener Frist vor Lieferung der Ware ein oder mehrere Personen namentlich zu benennen, die zur Entgegennahme der Ware und der Begleitpapiere und Unterzeichnung der Lieferpapiere und Begleitpapiere durch den Besteller bevollmächtigt sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Ware an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers geliefert werden soll. Werden derartige Angaben nicht gemacht, gelten diejenigen Personen, die die Ware tatsächlich entgegen genommen haben, als zur Entgegennahme der Ware berechtigt und zur Zeichnung der Übergabepapiere (Lieferschein und sonstige Begleitpapiere) als bevollmächtigt.

5.5 Ist keine vom der Kunde bezeichnete Person zum vereinbarten Termin an dem vorgegebenen Ort anwesend oder ist diese Person oder andere Personen zur Annahme der Ware nicht bereit, tritt der Besteller in Annahmeverzug mit der Folge, dass die Gefahr auf ihn übergeht. Ferner hat er die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass eine erneute Anlieferung erfolgt.

5.6 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von GL oder ist eine formale Abnahme nicht vorgesehen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Tagen seit Anzeige der Beendigung der Lieferung und/oder Leistung als erfolgt.

5.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so ist GL berechtigt Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, GL gegen den Kunden zustehenden, Ansprüche Eigentum von GL.

6.2 Dem Kunden ist es während des Eigentumsvorbehalts nicht gestattet die Gegenstände zu veräußern, zu sicherungsübereignen, zu verpfänden, die gelieferten Gegenstände zu verarbeiten oder mit anderen zu verbinden.

6.3 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GL nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe der erhaltenen Leistungsgegenstände verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7. Reklamation und Gewährleistung

7.1 Reklamationen müssen innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt eingereicht werden - spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Etwaige Fehler und Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Transportschäden direkt beim Spediteur zu bemängeln. Kopien solcher Beanstandung müssen dem GL vorgelegt werden.

7.2 Die Gewährleistung für gelieferte Komponenten und Produkte erfolgt ausschließlich durch Abtretung aller Gewährleistungsansprüche und Garantien, die GL vom Hersteller/Lieferanten erhalten hat, aufschiebend bedingt durch die Abnahme. Der Kunde nimmt diese Abtretung hiermit an. Mit Ausnahme der gelieferten Komponenten und Produkte leistet GL für die von ihr erbrachten Leistungen wie folgt Gewähr:

7.2.1 Nach Abnahme der sonstigen Leistungen haftet GL für Mängel der Leistungen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet der Ziffer 7.2.4 und Ziffer 8 in der Weise, dass GL die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich GL anzuzeigen.

7.2.2 Eine Haftung von GL besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile und Maschinen.

7.2.3 Soweit die Mängelrüge berechtigt ist, trägt GL die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten. GL können deswegen nicht für direkte oder indirekte Verluste, Produktionsverluste, verlorenen Arbeitsverdienste oder Folgeschäden in Verbindung mit Fehlern/Mängeln an lieferten Produkten haftbar gemacht werden. Ebenfalls haften wir nicht für Schäden die wegen eventueller Fehlmontage/ Installation entstanden sind.

7.2.4 Lässt GL unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihr gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung wobei ein Rücktrittrecht lediglich dann besteht, wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist.

7.3 Jede Kompensation oder Neulieferung werden erst geleistet, wenn wir eine entsprechende Kompensation von unserem Zulieferer/Produzenten von dem mangelhaften Produkt erhalten. Keine Neulieferung oder Auswechslung dürfen stattfinden, ohne dass eine schriftliche Verabredung mit uns vorliegt. Bei Auswechslung von defekten Komponenten innerhalb der Garantiezeit, werden alle Kosten in Verbindung mit der Auswechslung von den Komponenten bei den Käufer abgehalten, gegen das wir neue Komponenten kostenlos liefern. Falls die ausgewechselten Komponenten nicht defekt sind, halten wir uns vor, das Recht die neu montierten Komponenten zu nachfakturieren.

§ 8. Schadensersatz-Haftungsausschluss

8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

8.2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, bei großer Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe und Leitenden Angestellten von GL, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert worden sind, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

8.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GL auch bei grober Fahrlässigkeit nicht Leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Obergrenze der Entschädigung entspricht dem jeweiligen Vertragswert.

8.4 Soweit dem Kunden nach diesem Punkt Schadensersatzansprüche zustehen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Verjährung, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

9.1 Mit Ausnahme von Ziffer 9.4 beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – 12 Monate.

9.2 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist das für den Geschäftssitz von GL zuständige Gericht Gerichtsstand. GL ist jedoch berechtigt, am Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

9.3. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und GL gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.4 Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, was auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses gilt.

9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 03/2019